

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 8. Juni 1948

Nr. 14

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 23. März 1948	69	Hessische Ausführungsbestimmungen vom 18. Mai 1948 zu den §§ 1—5 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. 1948 S. 45)	71
Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wegen falscher Angaben im Meldebogen vom 14. April 1948	69	Hessische Ausführungsbestimmungen vom 18. Mai 1948 zu den §§ 6—15 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. 1948 S. 45)	72
Bekanntmachung betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 12. Mai 1948	70	Verzeichnis der mit Genehmigung der Militärregierung als zoneneinheitlich anerkannten Gesetze und Verordnungen	72
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen vom 10. Mai 1948	70	Hinweis. Betrifft: Militärregierungsgesetz Nr. 59 „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“	72
Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflege-Aufbauplans vom 14. April 1948	71		
Durchführungsverordnung vom 14. April 1948 zum Nothilfegesetz zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen vom 23. Januar 1948	71		

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 5 bei

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 23. März 1948

#### § 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

In Ausnahmefällen kann die Landesregierung auch Personen, die auf Grund ihrer Eignung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im öffentlichen Verwaltungsdienst für die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten besonders geeignet erscheinen, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklären.

#### § 2

Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

#### § 3

Die erste Prüfung wird vor einem Juristischen Prüfungsamt abgelegt. Es können mehrere juristische Prüfungsämter errichtet werden.

#### § 4

Es wird schriftlich und mündlich geprüft.

#### § 5

Die Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.

#### § 6

Wer die erste Prüfung bestanden hat, kann von dem Minister der Justiz zum Referendar ernannt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

#### § 7

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei Gerichten erster und zweiter Instanz, der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten, Rechtsberatungsstellen, insbesondere der Gewerkschaften nach näherer Bestimmung des Justizministers sowie Verwaltungsbehörden zu verwenden ist.

Für eine Übergangszeit kann der Minister der Justiz in Ausnahmefällen die Vorbereitungszeit abkürzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Jahre.

#### § 8

Die zweite Prüfung wird vor dem Juristischen Landesprüfungsamt abgelegt. Die §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 22. Juni 1948

#### § 9

Der Referendar, der die zweite Prüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus.

Mit dem Zugehen des Prüfungszeugnisses erwirbt er das Recht, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

#### § 10

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen insbesondere über die Errichtung der Prüfungsämter, Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, das Prüfungsverfahren sowie die Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu treffen.

#### § 11

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 23. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock      Der Minister der Justiz: Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

über das Verfahren in Strafsachen wegen falscher Angaben im Meldebogen vom 14. April 1948

#### § 1

Der Amtsrichter ist befugt, in Strafsachen wegen falscher Angaben im Meldebogen (Art. 65 Abs. 1a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, § 8 der Durchführungsverordnung Nr. 1 vom 5. März 1946 — GVBl. S. 71 —, § 10 der 1. Durchführungsverordnung zur Meldepflicht vom 8. April 1946 — GVBl. S. 93 —) ohne Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Strafbefehl Strafen im Rahmen des § 407 Abs. 2 StPO festzusetzen, wenn der Öffentliche Kläger das beantragt.

#### § 2

1. Der Öffentliche Kläger übersendet dem Amtsgericht die Verhandlungen, nachdem der Beschuldigte dazu gehört worden ist, unter Bezeichnung der Beweismittel und mit einem Antrag zum Strafmaß. Der Amtsrichter ist an das vom Öffentlichen Kläger vorgeschlagene Strafmaß gebunden, wenn er den vom Öffentlichen Kläger beantragten Strafbefehl erläßt. Im anderen Falle ist er angehalten, gem. § 3 sofortige mündliche Verhandlung anzuordnen oder aber den

Erlaß des Strafbefehls abzulehnen. Bis zum Erlaß des Strafbefehls tritt der Öffentliche Kläger an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

2. Die Vorschriften der §§ 403 ff. der StPO sind entsprechend anzuwenden.

## § 3

Der Amtsrichter kann in geeigneten Fällen sofortige mündliche Verhandlung anordnen. In diesem Falle ist die Verordnung über das Sofortverfahren vom 4. April 1946 (GVBl. S. 99) anzuwenden. Die im Sofortverfahren erkannte Strafe darf die in § 407 Abs. 2 StPO gezogenen Grenzen nicht überschreiten.

## § 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 14. April 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock.

Der Minister der Justiz  
Zimm

### Bekanntmachung

betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 12. Mai 1948

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904 (RGBl. S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. 11. 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. 3. 1904 — GVBl. S. 97 — vorgesehene Schutz ist auf folgende Ausstellungen anzuwenden:

1. die vom 22. Mai bis 5. Juni 1948 in Hannover stattfindende „Export-Messe“,
2. die vom 3. Juni bis 20. Juni 1948 in Essen stattfindende „Bergmaschinen-Ausstellung“,
3. die vom 22. August bis 5. September 1948 in Frankfurt (Main) stattfindende „Landwirtschaftliche Ausstellung“.

Wiesbaden, den 12. Mai 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:  
Stock

Der Minister der Justiz:  
I. V. Stein

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:  
Koch

### Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen vom 10. Mai 1948

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen vom 17. November 1947 (GVBl. S. 107) wird verordnet:

## § 1.

(1) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind Aktivzinsen die Zinsen aus Deckungswerten der umlaufenden Anleihen (Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen), der bei der Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen sowie sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten, die zwecks Gewährung langfristiger Darlehen eingegangen worden sind; im gleichen Sinne sind Passivzinsen alle Zinsen, die für diese Anleihen, Darlehen oder Verbindlichkeiten geschuldet werden ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Sitz des Gläubigers und den Verwahrungsort.

(2) Bei der Feststellung, inwieweit eingegangene Aktivzinsen zur Zahlung von Passivzinsen zur Verfügung stehen, sind für diejenigen Verbindlichkeiten, für die gesonderte Deckungsmassen bestehen, jeweils gesonderte Berechnungen vorzunehmen.

## § 2

(1) Die Höhe der gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes für das einzelne Geschäftsjahr zu zahlenden Passivzinsen richtet sich nach der Höhe der Aktivzinsen, die ganz oder anteilig auf das Geschäftsjahr entfallen und bei den Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten eingegangen sind und zu ihrer freien Verfügung stehen.

(2) Zinsen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, stehen in Höhe des Steuerbetrages insoweit zur Verfügung, als die Steuerschuld erfüllt und gemäß Art. V Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 bei der Körperschaftssteueranmeldung des Unternehmens rechtskräftig berücksichtigt oder erstattet ist.

## § 3

(1) Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Pfandbriefanstalten, die während eines Geschäftsjahres die in dessen Verlauf fällig gewordenen Passivzinsen nicht oder nicht voll gezahlt haben, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Bankaufsichtsbehörde über die bis zum Jahreschluß eingegangenen Aktivzinsen unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr vorgetragenen Beträge Rechnung zu legen. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1947 ist bis zum 30. Juni 1948 Rechnung zu legen, wobei der ganze Zeitraum wie ein Geschäftsjahr behandelt werden kann.

(2) Darlehenszinsen, die bei Beginn eines Geschäftsjahres rückständig sind, sind nach Eingang in die Zinsenberechnung des Geschäftsjahres einzubeziehen, in dessen Verlauf sie eingegangen sind. Vor dem 1. Juli 1945 fällig gewesene Darlehenszinsen sind bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind.

(3) Im Rahmen der Rechnungslegung sind die aufgewandten Verwaltungskosten nachzuweisen.

(4) Mit der Rechnungslegung zugleich sind Vorschläge darüber einzureichen, wie die eingegangenen Aktivzinsen zur Zahlung von Passivzinsen verwendet werden sollen. Sind während des Geschäftsjahres Teilzahlungen auf Passivzinsen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung geleistet worden und stehen darüber hinaus noch Aktivzinsen zur Verfügung, so haben sich die Vorschläge darauf zu erstrecken, inwieweit die Überschüsse zu Nachzahlungen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen. Soweit die ausgeschütteten Teilzahlungen auf Passivzinsen durch die Eingänge an Aktivzinsen nicht gedeckt sind, ist die Vorleistung auf neue Rechnung vorzutragen.

(5) Die Rechnungslegung (Abs. 1 bis 3) und die Vorschläge (Abs. 4) bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

## § 4

(1) Die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten sollen nach Möglichkeit schon während des Geschäftsjahres Teilausschüttungen vornehmen. Hierbei können sie zur Ergänzung der zur Verfügung stehenden Mittel mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde auf die von ihnen für das laufende Geschäftsjahr noch zu erwartenden Zinseingänge vorgreifen. Eine beabsichtigte Teileinlösung von Zinsscheinen ist der Bankaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor ihrer Veröffentlichung anzuzeigen.

(2) Eine Teilzahlung von Passivzinsen nach Maßgabe des Abs. 1 kann von der Bankaufsichtsbehörde angeordnet werden, wenn und soweit aus Zinseingängen des Geschäftsjahres oder aus Zinsvorträgen auf neue Rechnung (§ 3 Abs. 4) genügend Aktivzinsen zur Verfügung stehen.

## § 5

Der Einlösungssatz und der Zeitpunkt von Einlösungen oder Teileinlösungen sowie die Höhe und der Zeitpunkt etwaiger Nachzahlungen sind im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ zu veröffentlichen. Auf die Tatsache der Genehmigung durch die Bankaufsichtsbehörde ist hinzuweisen.

## § 6

Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Pfandbriefanstalten dürfen, solange noch Teile ihrer Passivzinsen gestundet sind, Gewinne nicht ausschütten.

## § 7

Auf die Verzinsung von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen auf Grund neuer Emissionsgenehmigungen ausgegeben bzw. eingegangen werden, finden die Vorschriften des Gesetzes und die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen:  
Hilpert

**Verordnung****über die Weitergeltung des Rechtspflege-Aufbauplans vom 14. April 1948**

Auf Grund der Ermächtigung der amerikanischen Militärregierung vom 21. Juli 1947 hat die Landesregierung folgende Verordnung beschlossen:

**Einzigster Paragraph**

Die Vorschriften Ziffer 2, 5, 15, 18 Satz 3, 19a Satz 1, 21, 24a Satz 1 und 2, d und f des „Plans für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone“ vom 4. Oktober 1945 bleiben in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 1948.

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident: Der Minister der Justiz:  
Stock Zinn

**Anlage****zur Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflege-Aufbauplans vom 10. März 1948**

Die weitergeltenden Vorschriften aus dem Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone vom 4. Oktober 1945

**2. und 5. Gerichte, Zuständigkeit der Gerichte.**

Der Leiter der Justizverwaltung kann Orts- und Gemeindegerichte errichten.

**15. Ausschuß für gemeinsame Angelegenheiten**

Zum Zweck der Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse sollen die Justizminister als Ausschuß zusammentreten, in dem der Justizminister von Hessen den Vorsitz führt.

**18. Ernennungen**

Alle Richter und sonstigen Beamten werden vom Minister der Justiz ernannt. Dies gilt für die Richter jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Richterwahlgesetzes gem. Art. 127 der Verfassung des Landes Hessen.

**19. Rechtsstellung der Beamten**

a) Alle Ernennungen, einschließlich der von Richtern, haben vorläufigen Charakter, solange sie nicht in Ernennungen von endgültigem Charakter umgewandelt werden. Dies gilt für die Richter jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Richterwahlgesetzes gemäß Art. 127 der Verfassung des Landes Hessen.

**21. Disziplinargerichtsbarkeit**

a) Solange das System der Disziplinargerichtsbarkeit nicht wieder voll hergestellt ist, werden die Aufgaben der Disziplinargerichte von Disziplinarkammern und Disziplinarsenaten wahrgenommen.

b) Die Disziplinarkammern werden bei den Landgerichten gebildet und bestehen aus je drei Richtern. Die Disziplinarsenate werden bei den Oberlandesgerichten gebildet und bestehen ebenfalls aus drei Richtern.

c) Die Disziplinarsenate sind Disziplinargerichte 1. Instanz für Präsidenten, Vizepräsidenten und Richter des Oberlandesgerichts, sie sind Rechtsmittelgerichte in den Sachen, in denen in 1. Instanz eine Disziplinarkammer tätig wird. Für Hessen wird ein Disziplinarsenat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main errichtet.

d) Die Disziplinarkammern sind Disziplinargerichte für alle anderen Richter sowie für Rechtsanwälte und Notare. Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Disziplinarsenate gehen an einen aus fünf Richtern bestehenden Großen Disziplinarsenat.

**24. Rechtsanwälte und Notare**

a) Die Vorschriften über die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung der Rechtsanwälte, die noch nicht bei deutschen Gerichten zugelassen worden sind, werden von dem Minister der Justiz erlassen. Entsprechende Vorschriften werden für die Bestellung von Notaren erlassen werden.

d) Ein Rechtsanwalt, der bei einem Landgericht zugelassen ist, kann seine Praxis bei jedem anderen hessischen Gericht ausüben.

f) Bis zu der Zeit der Wiedereröffnung der Anwalts- und Notarkammern wird die Dienstaufsicht über Rechtsanwälte und Notare von den Präsidenten der Landgerichte ausgeübt, gegen deren Disziplinarmaßnahmen Einspruch bei der Disziplinarkammer zulässig ist.

**Durchführungsverordnung**

vom 14. April 1948

**zum Nothilfegesetz zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen vom 23. Januar 1948.**

Auf Grund des § 10 des Nothilfegesetzes zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen vom 23. 1. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates S. 12) wird angeordnet:

**§ 1**

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Nothilfegesetzes sind zuständig

- die Ernährungsämter A für die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu RM 1000.— gegen Meldepflichtige der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Ernährungsämter B für die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu RM 1000.— gegen Meldepflichtige der be- und verarbeitenden Handwerksbetriebe, des Kleinhandels und der Konsumgenossenschaften sowie der Einrichtungen der Gemeinschafts- und Sammelverpflegung einschl. der Gaststätten, Kantinen und Werksküchen,
- das Landesernährungsamt für die Verhängung von Ordnungsstrafen in allen übrigen Fällen.

**§ 2**

Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Nothilfegesetz bestimmt sich nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz vom 28. 1. 1948.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 1948

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident:  
Stock

Der Minister der Justiz: Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:  
Zinn Lorberg

**Hessische Ausführungsbestimmungen**

vom 18. Mai 1948

**zu den §§ 1—5 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. 1948, S. 45)**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. 3. 1948 wird bestimmt:

**1. (Zu § 1: Geltungsbereich)**

Hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig sind auch diejenigen Vorsitzenden und Kläger, die kein festes Gehalt, sondern nur Sitzungsentschädigungen erhalten, wenn diese nachweisbar die Existenzgrundlage des Empfängers bilden.

**2. (Zu § 2: Erteilung einer Zusicherung)**

a) Der Antrag auf Erteilung einer Zusicherung ist auf dem Dienstwege dem Minister für politische Befreiung vorzulegen.

b) Zu dem Antrag haben zunächst der Betriebsrat der zuständigen Spruchkammer und entweder der Dienstaufsichtführende Vorsitzende oder der Erste öffentliche Kläger Stellung zu nehmen.

c) Sodann hat ein vom Minister für politische Befreiung zu berufender Ausschuß den Antrag zu prüfen und dem Minister einen Vorschlag zu machen.

d) Der Ausschuß besteht:

1. für die Vorsitzenden und Öffentlichen Kläger:  
aus 3 Angehörigen des Ministeriums für politische Befreiung und 2 im politischen Leben stehenden, auf dem Gebiet der politischen Befreiung besonders erfahrenen Persönlichkeiten,

2. für die übrigen Beschäftigten:  
aus 3 Angehörigen des Ministeriums für politische Befreiung, dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses und einem weiteren Vertreter der Betriebsräte der Spruch- und Berufungskammern, und einem Vertreter des Freien Gewerkschaftsbundes.

Den Vorsitzenden des Ausschusses ernannt der Minister für politische Befreiung aus den Mitgliedern des Ausschusses.

e) Sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung sind Abteilungsleiter und Referenten im Ministerium für politische Befreiung, Geschäftsstellenleiter, Klägergehilfen, Vollstreckungsbeamte, Lagerleiter und Lagerpolizeileiter.

**3. (Zu § 3: Erlöschen der Zusicherung)**

- a) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 3 vorliegen, trifft der Minister für politische Befreiung.
- b) Vor der Feststellung, daß das Fortkommen des Inhabers der Zusicherung ausreichend gesichert ist, ist der unter 2. d) bezeichnete Ausschuß zu hören.

**4. (Zu § 5: Angestellte und Arbeiter)**

- a) Eine Frist von 2 Wochen ist als angemessen im Sinne des § 5 Abs. 2 anzusehen.
- b) Die Frist ist von der Dienststelle zu setzen, die für die Kündigung zuständig ist.

Wiesbaden, den 18. Mai 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident                      Der Minister für pol. Befreiung  
Stock    Binder

**Hessische Ausführungsbestimmungen**

vom 18. Mai 1948

zu den §§ 6—15 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. 1948 Seite 45)

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. 3. 1948 wird bestimmt:

**1. (Zu § 6: Verwendung im öffentlichen Dienst)**

- a) Sparmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen einer Verwaltungsreform sollen kein wichtiger Grund zur Entlassung sein.
- b) Bei der Führung des Nachweises der persönlichen und fachlichen Eignung gemäß § 6 Abs. 3 soll die Tätigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für politische Befreiung angemessen berücksichtigt werden.
- c) Dem Direktor des Landespersonalamts sind alle Inhaber von Zusicherungen mitzuteilen, die sich für die Verwendung im öffentlichen Dienst entscheiden.

Der Direktor des Landespersonalamts hat in Verbindung mit den obersten Landesbehörden die Unterbringung durchzuführen.

In streitigen Fällen entscheidet ein Unterausschuß der Personalkommission, dem unter dem Vorsitz des Direktors des Landespersonalamts fünf Mitglieder, darunter je ein Vertreter des Finanzministeriums, des Innenministeriums und des Freien Gewerkschaftsbundes angehören müssen. Der Minister für politische Befreiung ist mit beratender Stimme zuzuziehen.

**2. (Zu § 7: Unterbringung in der Privatwirtschaft)**

Ein wichtiger Ablehnungsgrund soll nicht anerkannt werden, solange das Unternehmen nicht zwei Prozent der Gehalts- und Lohnempfängerstellen mit Inhabern von Zusicherungen besetzt hat.

**3. (Zu § 8: Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7)**

Ob ein triftiger Grund zur Ablehnung im Sinne des § 8 Abs. 4 vorliegt, entscheidet der unter Ziff. 1 c bezeichnete Ausschuß.

**4. (Zu § 15: Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts)**

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 5 Abs. 1 a und 15 sind verpflichtet, bis zu zwei Prozent der Gehalts- und Lohnempfängerstellen mit Inhabern von Zusicherungen zu besetzen.

Wiesbaden, den 18. Mai 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:                      Der Minister für pol. Befreiung  
Stock    Binder

**Verzeichnis**

der mit Genehmigung der Militärregierung als zoneneinheitlich anerkannten Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57)
  2. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 29. 5. 1946 (GVBl. S. 136)
  3. Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. 5. 1946 (GVBl. S. 136)
  4. Vertragshilfegesetz 1946 vom 24. 8. 1946 (GVBl. S. 170)
  5. 1. Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 3. 7. 1946 (GVBl. S. 171),\*\*)
  6. Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz) vom 7. 9. 1946 (GVBl. S. 174)
  7. Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. 10. 1946 (GVBl. S. 218)
  8. Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 13. 11. 1946 (GVBl. S. 223)
  9. Verordnung über die Rechtsgültigkeit von richterlichen Amtshandlungen und dergl. vom 13. 11. 1946 (GVBl. S. 226)
  10. Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 15)
  11. Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 8. 4. 1947 (GVBl. S. 19)
- \*\*\*) Anmerkung: Die auf Veranlassung der Militärregierung veröffentlichte Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 21. 2. 1946 ist selbst ebenfalls als zoneneinheitliches Gesetz anzusehen (GVBl. S. 13).

**Hinweis**

Betrifft: Militärregierungsgesetz Nr. 59 „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“.

Auf Grund des Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 sind bisher veröffentlicht worden:

**1. Erste Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 und zwar:**

Verordnung vom 30. 1. 1948 zur Neufassung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 4. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 15):

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 Seite 22.

**2. Zweite Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 und zwar:**

Verordnung vom 15. Dezember 1947 betreffend Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Art. 92 des Rückerstattungsgesetzes (Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59):

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 Seite 15.

**3. Dritte Hessische Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 7. Januar 1948:**

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 Seite 22.

Im Zusammenhang damit ist ferner hinzuweisen auf:

**1. Erlaß über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. Dezember 1947:**

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1948 Seite 131.

**2. Erlaß vom 30. 1. 1948 zur Abänderung des Erlasses über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. Dezember 1947:**

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1948 Seite 131.